

Regeln für den Einlass in das Freibad abhängig vom Inzidenzwert

Die folgenden Regeln gelten abhängig vom 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Miltenberg.

Bei einem **7-Tage-Inzidenzwert zwischen 50 und 100** ist das Betreten des Freibades ab dem **6 Lebensjahr** nur erlaubt

- mit einem negativen Corona-Test, der nicht älter ist als 24 Stunden,
- mit einem Impfausweis, der einen vollständigen Impfschutz seit mindestens 14 Tagen nachweist oder
- mit einem Nachweis der Genesung, der nicht älter ist als sechs Monate.

Bei einem **7-Tage-Inzidenzwert von kleiner als 50** ist kein Test bzw. Nachweis erforderlich.

Bis auf weiteres gelten unabhängig vom Inzidenzwert die folgenden Regeln

1. Beim Betreten des Bades werden die persönlichen **Daten für die Kontaktnachverfolgung** durch die „luca App“ oder in Schriftform erfasst.
2. Der Einlass von **Kindern unter 12 Jahren** ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
3. Es dürfen sich **maximal 350 Besucher** gleichzeitig im Bad aufhalten. Die Kontrolle erfolgt durch die Ausgabe von Armbändern, die beim Verlassen des Bades im entsprechenden Behälter abzugeben sind.
4. Die Information über die Auslastung des Bades erfolgt durch ein **Ampelsystem** auf der Homepage des Freibades:
 - Grün: weniger als 300 Personen anwesend
 - Gelb: mehr als 300 Personen anwesend
 - Rot: 350 Personen anwesend – derzeit kein weiterer Einlass möglich.
5. Ausgeschlossen vom Besuch des Bades sind
 - Personen mit einer Corona Infektion.
 - Personen, die mit einem Corona-Infizierten in den letzten 14 Tagen Kontakt hatten.
 - Personen mit assoziierten Symptomen.
6. Es dürfen sich gleichzeitig jeweils maximal **40 Personen im Schwimmerbereich** und **20 Personen im Nichtschwimmerbereich** aufhalten
7. Im Eingangsbereich des Bades, in den Umkleidekabinen und den Toiletten besteht **Maskenpflicht** wie folgt:
 - Gäste ab dem 15 Geburtstag müssen eine FFP2 Maske tragen.
 - Jugendliche zwischen dem 6ten und 15ten Lebensjahr müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - Mitarbeiter und Dienstleister müssen eine medizinische Maske tragen.
 - Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter 6 Jahren, oder Personen, die eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorweisen können.
8. Der **Mindestabstand von 1,5m** ist zu jeder Zeit einzuhalten. Die Abstandregelung gilt auch im Schwimmbecken. Die Regelung wird durch Leinen und durch ein Kreisschwimmgebot unterstützt.
9. Außer Liegen können leider keine Verleihartikel angeboten werden.

Hinweise zu den Corona-Negativ-Tests

Die Testpflicht gilt alle Erwachsenen und für Kinder ab dem 6ten Lebensjahr.

Ein vorgelegter Corona-Test darf nicht älter sein als 24 Stunden.

Der Test kann durchgeführt werden

- durch ein Testzentrum, eine Apotheke oder den Hausarzt,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt oder
- von einem anderen Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung.

Das Dokument mit dem Testergebnis ist beim Eintritt vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann auch vor Ort ein mitgebrachter Schnelltest unter Aufsicht durchgeführt werden. Ob dies möglich ist, hängt aber stark von der Zahl der Besucher ab. Es ist sicherlich kein Problem, bei wenigen Besuchern eine einzelne Person beim Test zu beaufsichtigen. Andererseits ist es auch nicht machbar, eine mehrköpfige Besuchergruppe zu beaufsichtigen, während vor dem Freibad Menschen auf den Einlass warten. Die Entscheidung, ob ein Test unter Beaufsichtigung möglich ist, fällt das Aufsichtspersonal nach eigenem Ermessen.